

## Niederschrift

über die 6. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Mittwoch, dem 13.03.2024, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

### Anwesend sind:

**Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 20:05 Uhr**

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Jörg Brodersen

Frau Geeske Eisersdorff

Herr Holger Frädrich

Herr Dirk Hartmann

Herr Hans-Ulrich Hess

Bürgermeister

Frau Birgit Hinrichsen

2. stellv. Bürgermeisterin

Herr Jürgen Huß

Herr Michael Lorenzen

Herr Till Müller

Frau Dr. Silke Ofterdinger-Daegel

1. stellv. Bürgermeisterin

Herr Klaus Pott

Frau Sybille Rotermund

Herr Peter Schaper

Herr Volker Stoffel

Herr Thomas Strelow

Herr Nils Twardziok

#### von der Verwaltung

Herr Tim Koblun

Frau Birgit Oschmann

Stadtverwaltung Personalrat

#### Kinder- und Jugendbeirat

Frau Marla Busch

#### Seniorenbeirat

Herr Hermann Hinsberger

#### Gäste

Herr Kurt Weil

### Entschuldigt fehlen:

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Stefan Wriedt

## Tagesordnung

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 5. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 6.1 . AquaFöhr

- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 9 . Anträge und Anfragen
- 10 . Anregungen und Beschwerden
- 11 . Ausschussumbesetzungen
- 12 . Aufstellung der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 im Bereich Sandwall 1, hier: Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Durchführungsvertrag  
Vorlage: Stadt/002439/5
- 13 . Harmonisierung der Befahrensregelungen für die Wyker Fußgängerzone unter Beachtung der widmungs- und verkehrsrechtlichen Vorgaben  
Vorlage: Stadt/002637
- 14 . Deckensanierung der L214 zwischen Wyk und Nieblum sowie die Umgestaltung von zwei Knotenpunkten im Stadt gebiet Wyk zu Kreisverkehrsplätzen  
Vorlage: Stadt/002640
- 15 . Verschiedenes

**1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Hess begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

**2. Anträge zur Tagesordnung**

Es wird aufgrund der Dringlichkeit der Auftragsvergaben beantragt, die Vorlage Nr. 2640 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Dem wird mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Der Tagesordnungspunkt wird als TOP 14 aufgenommen.

**3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten**

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Stadtvertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 16 bis 19 nicht öffentlich zu beraten.

**4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 5. Sitzung (öffentlicher Teil)**

Die Niederschrift über die 5. Sitzung liegt noch nicht vor.

**5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse**

Es wird kein Bericht abgegeben.

**6. Bericht des Bürgermeisters**

**6.1. AquaFöhr**

Bürgermeister Hess berichtet, dass nach der Baugenehmigung nun auch die küstenschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau des AquaFöhr eingegangen sei. Er beabsichtige in der April-Sitzung der Stadtvertretung umfassend zu berichten. Ein Termin für eine Sitzung der Lenkungsgruppe stehe ebenfalls bereits.

## **7. Bericht der Ausschussvorsitzenden**

Am 29.2. habe der Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss getagt. Frau Christiansen habe aus dem JuZ berichtet.

Das Thema „Tag der Jugend“ sei ein wenig ins Stocken geraten.

Am 11.3. habe der Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr getagt und heute der Bau- und Planungsausschuss.

Der Kinder- und Jugendbeirat habe bislang noch nicht getagt.

Innerhalb des Seniorenbeirates habe man die Aufgaben aufgeteilt. Dieser tage regelmäßig. Ein großes Thema sei dort bezahlbarer Wohnraum für Seniorinnen und Senioren. Man sei auch mit dem Vorhabenträger für das Vorhaben an der Neupostolischen Kirche im Kontakt.

## **8. Einwohnerfragestunde**

Es wird erneut das Thema der Poller in der Innenstadt angesprochen und wann diese in Betrieb gehen. Weiterhin wird nach den Vorgaben gefragt und wie Berechtigte Zugang zur Fußgängerzone erhalten und ob man sich aussuchen könne, ob man eine Fernbedienung oder das Smartphone nutzen könne.

Herr Hess erklärt, der Fachausschuss habe vor 2 Tagen getagt. Zuerst seien noch Umbaumaßnahmen im Bereich des Glockenturms notwendig, bevor es losgehen könne.

Es sei beabsichtigt, dass Berechtigte (Anlieger) angeschrieben werden. Es könne auch ein Antrag beim Ordnungsamt gestellt werden.

Es wird angeregt, in der Anfangsphase den Poller an der Wilhelmstraße als „Notausgang“ offen zu halten.

Herr Hess macht deutlich, dass der aktuelle Entwurf für die Befahrensregelung eine deutliche Vereinfachung für Gäste und Tourismusagenturen zum ursprünglichen Entwurf bedeute und bittet darum, der Sache eine Chance zu geben und zunächst die Einführungsphase abzuwarten. In anderen Orten funktionierten die elektrischen Poller auch einwandfrei. Insofern sei nicht erkennbar, warum es hier nicht auch funktionieren solle. Er gehe davon aus, dass man sich aussuchen könne, ob man eine Fernbedienung oder das Smartphone zum Öffnen nutzen wolle.

## **9. Anträge und Anfragen**

Es liegen keine Anträge und Anfragen vor.

## **10. Anregungen und Beschwerden**

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

## **11. Ausschussumbesetzungen**

Es liegen keine Ausschussumbesetzungen vor.

**12. Aufstellung der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 im Bereich Sandwall 1, hier: Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Durchführungsvertrag  
Vorlage: Stadt/002439/5**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Voraussetzung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist nach § 12 Abs. 1 BauGB, dass die Vorhabenträgerin / der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung in einer bestimmten Frist sowie zur gänzlichen oder teilweisen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag verpflichtet. Die Regelung weiterer vorhabenbezogener Vereinbarungen im Durchführungsvertrag darüber hinaus ist möglich und üblich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann nur beschlossen werden, wenn auch der vom Vorhabenträger unterschriebene Durchführungsvertrag vorliegt. Dem Durchführungsvertrag muss die Stadtvertretung zustimmen.

Über den Durchführungsvertrag in der Fassung vom 01.02.2024 wurde in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 14.02.2024 beraten. Da der Vorhabenträger zu einzelnen Punkten um eine weitere Abstimmung mit der Stadt gebeten hat, wurde die Beratung des Durchführungsvertrages in der Fassung vom 01.02.2024 in der Sitzung der Stadtvertretung am 22.02.2024 zurückgestellt. Abschließend wurde der Durchführungsvertrag am 07.03.2024 mit dem Vorhabenträger verhandelt. Beide Vertragsparteien wurden dabei anwaltlich beraten. Die Ergebnisse der Verhandlung wurden in die beigefügte Fassung des Durchführungsvertrages vom 07.03.2024 eingearbeitet.

**Bisherige Beratungsfolge:**

Datum:	Gremium:	Vorlagen-Nr.:	Beratung	Beratungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
21.04.2021	BPA	Stadt/002439	Aufstellungsbeschluss	8	0	2
20.05.2021	STV	Stadt/002439	Aufstellungsbeschluss	18	1	0
16.02.2022	BPA	Stadt/002439/1	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	11	0	0
17.02.2022	STV	Stadt/002439/1	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	16	0	0
05.04.2023	BPA	Stadt/002439/2	Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	10	0	0
06.04.2023	STV	Stadt/002439/2	Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	17	0	0
30.08.2023	BPA	Stadt/002439/3	Erneuter Beschluss über den Vorhaben- und Erschließungsplan	10	0	0
07.09.2023	STV	Stadt/002439/3	Erneuter Beschluss über den Vorhaben- und Erschließungsplan	12	0	1
14.02.2024	BPA	Stadt/002439/4	Beratung und Beschlussfassung über den Durchführungsvertrag	11	0	0
22.02.2024	STV	Stadt/002439/4	Beratung und Beschlussfassung über den Durchführungsvertrag	zurückgestellt		
13.03.2024	BPA	Stadt/002439/4 Stadt/002439/5	Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Durchführungsvertrag			
13.03.2024	STV	Stadt/002439/5	Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Durchführungsvertrag			

BPA = Bau- und Planungsausschuss  
STV = Stadtvertretung

**Beschluss:**

- 1) Dem Entwurf des Durchführungsvertrages zur Aufstellung der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 im Bereich Sandwall 1 wird in der vorliegenden Fassung vom 07.03.2024 zugestimmt.
- 2) Der Bürgermeister wird beauftragt, den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
gesetzl. Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
17	16	13	0	0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Mitglieder der Stadtvertretung von der Beratung

und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Sybille Rotermund, Jörg Brodersen, Till Müller

**13. Harmonisierung der Befahrensregelungen für die Wyker Fußgängerzone unter Beachtung der widmungs- und verkehrsrechtlichen Vorgaben**  
**Vorlage: Stadt/002637**

Herr Frädrich berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Die Straßen der Wyker Fußgängerzone wurden nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz Schl.-H. (StrWG) dem Fußgängerverkehr gewidmet. Um einen zeitlich befristeten Anlieger- und Lieferverkehr (07:00 – 11:00 Uhr) sowie Feriengästen das An- und Abfahren zu ermöglichen, wurde die Widmung in Teilen eingezogen. Diese Teileinziehung wurde durch Beschluss der Stadtvertretung vom 11.06.2009 gem. § 8 Abs. 2 StrWG dahingehend geändert, dass die Straßen der Fußgängerzone in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober, 22:00 – 10:00 Uhr, sowie im Zeitraum 01. November bis 28. Februar zusätzlich für das Befahren mit Fahrrädern freigegeben wurde.

Das Einfahren in die Fußgängerzone mit einem Fahrzeug außerhalb der oben genannten Zeiträume und Anlässe bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Unter Verweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (hier: Zeichen 242.1 und 242.2 Beginn und Ende einer Fußgängerzone) darf der Fahrzeugverkehr nur nach Maßgabe der straßenrechtlichen Widmung zugelassen werden.

Im Zuge der vorbereitenden Maßnahmen zur Inbetriebnahme der automatischen Polleranlagen an den Hauptzufahrten Große Straße sowie Königstraße wurden bereits zahlreiche Anträge von Privatpersonen als auch Gewerbetreibenden zur Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Wyker Fußgängerzone gestellt. Antragsgegenstand war regelmäßig eine ganzjährige Erlaubnis und gleichzeitig sollte diese für diverse Fahrzeuge gelten.

Die Straßenverkehrsbehörde hat über Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 VwVfG) entsprechend dem Zweck der Ermächtigung zu entscheiden. Das Ermessen wird durch die VwV-StVO gelenkt. Zu prüfen ist, ob die Auswirkungen einer Ausnahmegenehmigung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Zielen des Verkehrsrechts nicht zuwiderlaufen. Zwischen diesen und den geltend gemachten besonderen Ausnahmesituationen ist abzuwägen (BVerwG, Urteil vom 16.03.1994, Az. 11 C 48.92). In diesem Zusammenhang sind die straßenrechtliche Widmung sowie die berechtigten Belange Dritter bei der Entscheidungsfindung ausreichend zu berücksichtigen.

Bei der Gewährung von Ausnahmegenehmigungen ist eine strikte Verwaltungspraxis angezeigt, um den Zweck der Fußgängerzone und die damit angeordneten Verkehrszeichen nicht zu verwässern und im Zuge dessen den Bestand der Fußgängerzone in Gänze nicht zu gefährden.

Da die Stadt Wyk auf Föhr als Trägerin der Straßenbaulast die Widmung als auch die Teileinziehung förmlich beschlossen hat, gilt es, die gängige Vollzugspraxis der Ordnungsbehörde hinsichtlich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen mit dem Widmungswillen der Stadt Wyk auf Föhr wieder in Einklang zu bringen.

Es wird angeregt, das Befahren der Fußgängerzone nicht nur für Pflegedienste zu ermöglichen, sondern auch für andere medizinisch tätige Berufsgruppen wie Physiotherapeuten, Hebammen u.ä..

Es müsse auch eine Regelung für „Notfalleinsätze“ von Handwerkern, auch an Wochenenden, gefunden werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Beschluss:**

Die Verwaltung möge ihre Vollzugspraxis strikt an den Widmungszweck anlehnen, d.h. ein Einfahren in die Fußgängerzone mit Fahrzeugen ist ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zulässig:

- Im Rahmen des Anlieger- und Lieferverkehrs zwischen 07:00 und 11:00 Uhr
- Für Gäste am Tag der Ankunft und am Tag der Abreise (Halten zum Be- und Entladen)
- Fahrradfahrer frei im Zeitraum 01. März bis 31. Oktober, 22:00 – 11:00 Uhr sowie 01. November bis 28. Februar

Die Zufahrt ist für BOS-Institutionen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) sowie für die Träger öffentlicher Belange (Abfallentsorgungsunternehmen, Unternehmen der kritischen Infrastruktur Strom, Wasser, Telekommunikation, Geldwirtschaft, Dienstfahrzeuge des städtischen Hafenbetriebes, Abteilung Grün-Bau, Post und Medikamentenversorgung) ganzjährig zu ermöglichen.

Eine ganzjährige Ausnahmegenehmigungen ohne zeitliche Einschränkung sollen ferner erhalten:

- Pflegedienste
- Unternehmen mit einem öffentlichen Beförderungsauftrag nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (Verkehr mit Taxen)
- Personen, die laut Melderegister im Bereich der Fußgängerzone ihren Alleinigen- oder Hauptwohnsitz innehaben

Mit Vermietungsagenturen, die Ferienwohnungen im Bereich der Fußgängerzone vermieten, ist eine besondere Vereinbarung zu treffen, um den Gästen die Zufahrt zu ihren Feriendomizilen zu ermöglichen. Diese Vereinbarung muss den Umstand berücksichtigen, dass auch eigene Stellplätze zum Objekt gehören können und daher auch entsprechend der Aufenthaltsdauer zur Nutzung zur Verfügung stehen müssen.

Über alle anderen Anträge ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wie eingangs dargelegt zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang ist die Beschilderung der Zufahrten zur Fußgängerzone in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde des Kreises anhand der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die im Sachverhalt genannten Ergänzungen zu medizinisch tätige Berufsgruppen und „Notfalleinsätze“ von Handwerkern sollen berücksichtigt werden.

**14. Deckensanierung der L214 zwischen Wyk und Nieblum sowie die Umgestaltung von zwei Knotenpunkten im Stadtgebiet Wyk zu Kreisverkehrsplätzen  
Vorlage: Stadt/002640**

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage und erläutert ausführlich die Planungen.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Zurzeit laufen die Planungen und behördlichen Abstimmungsgespräche mit dem Ziel, zu Beginn des zweiten Quartals `24 folgende Maßnahmen auszuschreiben und ab Mitte des Jahres `24 ausführen zu können.

1. Die Fahrbahn-Deckensanierung der Landesstraße 214  
beginnend vom Hafen bis zum Ortseingang der Gemeinde Nieblum
2. Die Umgestaltung von zwei Knotenpunkten im Stadtgebiet Wyk zu  
Kreisverkehrsplätzen

hier **a.** Knotenpunkt Ocke-Nerong-Straße / Boldixumer Straße /  
Nieblumstieg

**b.** Knotenpunkt Heymannsweg / Koogskuhl / Am Hafen

Im letzten Jahr sind entsprechende Vereinbarungen mit dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr SH, mit der Stadt Wyk auf Föhr und dem Amt-Föhr-Amrum geschlossen worden.

Gegen Kostenerstattung wird die Gesamtmaßnahme durch das Amt Föhr-Amrum durch Beauftragung eines Ingenieurbüros stellvertretend für das Land Schleswig-Holstein als Straßenbaulastträger durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ist einvernehmlich gewählt worden, um die Maßnahmen aufgrund fehlender personeller Möglichkeiten des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr SH, noch im Jahr 2024 zur Ausführung zu bringen.

Die Überlegungen zur Umgestaltung der oben genannten Knotenpunkte zu Kreisverkehrsplätzen geht zurück in das Jahr 2020 durch Beratungen im Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr am 21.01.2020 und in der Stadtvertretung am 06.02.2020.

Insbesondere bezogen auf den Knotenpunkt Heymannsweg / Koogskuhl / Am Hafen sollten zuerst nur die planerischen Voraussetzungen für eine Umgestaltung geschaffen werden.

Zum damaligen Zeitpunkt musste davon ausgegangen werden, dass die Stadt Wyk den Umbau zu einem Kreisverkehrsplatz aus städtischen Mitteln zu finanzieren hat.

Durch die Gespräche und Verhandlungen zwischen dem Amt, der Stadt Wyk und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH im letzten Jahr, insbesondere zur Fahrbahn-Deckenerneuerung der L214 vom Hafen bis zum Ortseingang Nieblum, ist man übereingekommen, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für alle Verkehrsteilnehmer, die genannten Knotenpunkte zu Kreisverkehrsplätzen auszubauen. Das Land SH trägt dabei die Bau- und Grunderwerbskosten.

Im Zusammenhang mit der Fahrbahn-Deckenerneuerung sind auch Überquerungshilfen im Bereich Marschweg / Höhe But Dörp und des Nieblumstieges / Höhe Kirchweg bzw. Friedhof angedacht.

Da in allen Anschlussbereichen der Kreisverkehrsplätze die Fußgängerüberwege gleich ausgestattet sein sollten, wird der bereits bestehende Kreisverkehrsplatz am Kohharder Weg angepasst.

Der parallel zur L 214 verlaufende Radweg (Ortsausgang Wyk bis Ortseingang Nieblum) wird ebenfalls saniert.

Anfang April soll die Ausschreibung erfolgen. Der Bauzeitenplan werde bei Auftragsvergabe erstellt. Es sei aber mit Bauarbeiten auch in der Saison zu rechnen, da einige Arbeiten höhere Temperaturen erfordern. Die Arbeiten sollen in 5 Bauabschnitten erfolgen.

Insgesamt werde eine Bauzeit von Mitte 2024 bis Mitte 2025 erwartet.

Heute gehe es um den grundsätzlichen Beschluss, ob man die beiden Kreisverkehre an der Heymanns-Kreuzung und an der Boldixumer Kreuzung wolle.

Es wird deutlich gemacht, dass Querungshilfen / Zebrastreifen für Fußgänger und Radfahrer zwingend notwendig seien, um diesen eine gefahrlose Nutzung zu gewährleisten.

#### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung nimmt die in der Sitzung vorgestellten Planunterlagen zur Umgestaltung der Knotenpunkte zu Kreisverkehrsplätzen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch den Straßenbaulastträger Land SH für die L 214 zur Kenntnis.

Die Stadtvertretung stimmt der Umgestaltung der „Heymanns-Kreuzung“ zu einem Kreisverkehr mit 14 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen zu.

Die Stadtvertretung stimmt der Umgestaltung der „Boldixumer Kreuzung“ zu einem Kreisverkehr einstimmig zu.

#### **15. Verschiedenes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Mit diesem Tagesordnungspunkt ist der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Bürgermeister Hess bedankt sich für die Aufmerksamkeit und verabschiedet die Öffentlichkeit.

Hans-Ulrich Hess

Birgit Oschmann